

Artenschutzfachbeitrag

zur 1. Änderung des B-Planes Wohnbebauung am Millingsweg



Projektträger

Stadt Mittenwalde
Rathausstr. 8
15749 Mittenwalde

Verfasser

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
Blankenfelde-Mahlow
033708/902470
Bearbeitet durch: B. Hirschfelder



Stand

01.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2. Methodisches Vorgehen	5
2. Datengrundlage/Bestandserfassung.....	9
2.1. Biotoptypen.....	9
2.1.1. Methodik	9
2.1.2. Ergebnisse	9
3. Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter).....	14
4. Erfassungen.....	15
4.1. Avifauna.....	15
4.1.1. Brutvögel.....	15
4.1.1.1. Methodik	15
4.1.1.2. Zug- und Rastvögel.....	17
4.1.1.2.1. Methodik	17
4.2. Fledermäuse.....	20
4.2.1. Methodik	20
4.2.2. Ergebnisse	21
4.3. Amphibien.....	24
4.3.1. Methodik	24
4.3.2. Ergebnisse	25
4.4. Zauneidechse	26
4.4.1. Methodik	26
4.4.2. Ergebnisse	27
4.5. Xylobionte Käfer.....	28
4.5.1. Methodik	28
4.5.2. Ergebnisse	28
4.6. Tagfalter	28
4.6.1. Methodik	28
4.6.2. Ergebnisse	29
5. Relevanzprüfung	30
6. Beschreibung der Wirkfaktoren.....	32
6.1. Wirkfaktoren:.....	32
6.2. Biotope und Arten	32
6.2.1. Biotope.....	32
6.2.2. Vögel.....	33
6.2.3. Fledermäuse	33
6.2.4. Amphibien	33
6.2.5. Zauneidechsen.....	33
6.2.6. Xylobionte Käfer.....	33
7. Maßnahmen.....	34
7.1. Vermeidungsmaßnahmen	34
7.2. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen	35
7.3. Kompensationsmaßnahmen	35
8. Zusammenfassung	36

9. Literatur.....	38
10. Anhang.....	40
10.1. Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.....	40
10.2. Fotodokumentation	52

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets rot umrandet.....	5
Abb. 2: Biotopkartierung 2021	10
Abb. 3: Trockenrasenbiotop - Untersuchungen 2025.....	10
Abb. 4: Gehölze am Zülowgraben im Norden und Kieferngehölz im Südwesten	11
Abb. 5: intensivbewirtschaftet Winterweizenacker von der Brücke am Zülowgraben	11
Abb. 6: Rohböden im Südwesten und gerodete Erdmieten Nordwesten.....	12
Abb. 7: Trockenrasenbiotop	12
Abb. 8: Mehrfamilienhäuser südlich und Einfamilienhäuser nördlich des Millingswegs	13
Abb. 9: Brutvogelkartierung Frühjahr/Sommer 2021	16
Abb. 10: Zug- und Rastvogelgeschehen während der Kartierungen 2025	20
Abb. 11: Höhlenkartierung	22
Abb. 12: Fledermauskartierung	23
Abb. 13 Begehungskonzept für die Artengruppe Amphibien (orange)	25
Abb. 14 Amphibienzaun ab 24.09.24 (gelb).....	25
Abb. 15: Amphibienkartierung 2021 (ohne Rahmen) und 2024 (grün umrahmt)	26
Abb. 16: potenziell geeignete Zauneidechsenhabitatem (rot schraffiert).....	27
Abb. 17: Konzept für Aufbau des Amphibienschutzaunes um Baufeld- und Verkehrsflächengrenzen.....	35
Abb. 18: Amphibienzaun (24.09.24)	52
Abb. 19: Erdkröte (27.09.24)	52
Abb. 20: Teichfrosch (07.10.24)	52
Abb. 21: Waldeidechse (27.10.2024).....	52
Abb. 22: Springfrosch (10.10.2024).....	52
Abb. 23: gekescherte Erdkröten-Quappe (24.05.21)	52
Abb. 24: Trockenrasenbiotop Im Süden d. Geltungsbereichs (13.06.2025)	53

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Untersuchungsprotokoll.....	7
Tab. 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz	14
Tab. 3: Protokoll Brutvogel-Erfassung	17
Tab. 4: Zusammenfassung der erfassten Arten während der Zug- und Rastvogelkartierung 2025	19
Tab. 5: Übersicht zum Tagfaltervorkommen im Untersuchungsgebiet 2025	29

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur 1. Änderung des B-Planes Wohnbebauung „Millingsweg“ ist die erneute Überprüfung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Diese beinhaltet die Prüfung der Verbotstatbestände und ggf. die Ausnahmeprüfung.

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs 5 Satz 2 BNatSchG liegt, wenn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutzrichtlinie) und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind danach beurteilungsrelevant. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 BNatSchG geprüft.

Es wurde 2022 bereits ein Artenschutzfachbeitrag für das aktuelle Vorhaben verfasst (Dubrow GmbH, 22.12.22), welcher die Grundlage des vorliegenden Fachbeitrags bildet. Aufgrund von Hinweisen der Bevölkerung und Fachbehörden, wurden im Herbst 2024 sowie von Frühjahr bis Sommer 2025 weitere Untersuchungen durchgeführt, welche den Schwer-

punkt auf die Artengruppe Amphibien, Tagfalter sowie Zug- und Rastvögel und Biotope legten.

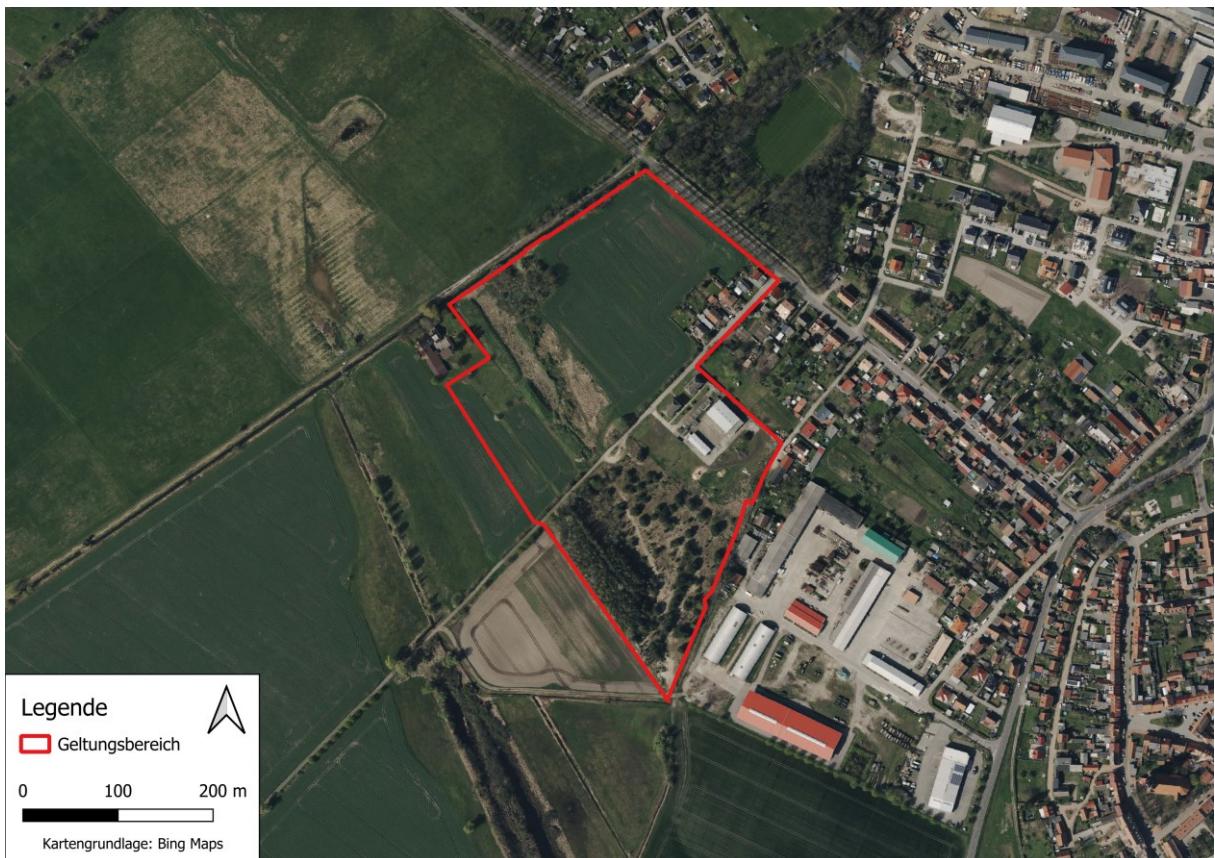


Abb. 1: Lage des Plangebiets rot umrandet

1.2. Methodisches Vorgehen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG -Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanz-

schwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. *Grundagentabellen*
 - a) *Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten*
 - b) *Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.*
 - c) *Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie*
2. *Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)*
3. *Angaben zu regionalen Vorkommen der Reptilien und Amphibien (AGENA 2021)*
4. *Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2021)*
5. *Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2024-2025)*

Alle Untersuchungstermine sind in folgender Tabelle aufgeführt. Die ersten Begehungen fanden bereits 2021 statt, auf dessen Grundlage der Artenschutzfachbeitrag von der Dubrow GmbH 2022 erstellt wurde. Der zweite Untersuchungszyklus wurde im Herbst 2024 sowie März - August 2025 durchgeführt.

Tab. 1: Untersuchungsprotokoll

Datum	Uhrzeit	Art/Gruppe	Temperatur	Wind	Bedeckung
26.03.2021	07:00 – 08:00	Amphibien	8°C	leicht	3/8
26.03.2021	08:00 – 10:00	Vögel	11°C	leicht	3/8
26.03.2021	10:00 – 12:00	Fledermäuse	11°C	leicht	3/8
26.03.2021	12:00 – 13:00	Biotopkartierung	11°C	leicht	3/8
11.04.2021	18:00 – 20:00	Fledermäuse	15°C	leicht	5/8
12.04.2021	06:00 – 07:00	Amphibien	9°C	gering	5/8
12.04.2021	07:00 – 09:00	Vögel	14°C	gering	3/8
12.04.2021	10:00 – 11:00	Fledermäuse	14°C	gering	3/8
12.04.2021	11:00 – 13:00	Zauneidechse	14°C	gering	3/8
23.04.2021	06:00 – 07:00	Amphibien	10°C	leicht	8/8
23.04.2021	07:00 – 09:00	Vögel	13°C	leicht	8/8
23.04.2021	10:00 – 11:00	Fledermäuse	13°C	gering	8/8
23.04.2021	11:00 – 12:00	Zauneidechse	13°C	gering	8/8
03.05.2021	18:00 – 19:00	Zauneidechsen	12°C	leicht	4/8
03.05.2021	19:00 – 21:00	Vögel	11°C	leicht	4/8
03.05.2021	21:00 – 22:00	Fledermäuse/ Amphibien	11°C	leicht	4/8
24.05.2021	05:00 – 06:00	Amphibien	12°C	leicht	1/8
24.05.2021	06:00 – 08:00	Vögel	16°C	leicht	1/8
24.05.2021	08:00 – 09:00	Fledermäuse	14°C	leicht	3/8
24.05.2021	10:00 – 12:00	Zauneidechse	18°C	leicht	4/8
03.06.2021	14:00 – 16:00	Zauneidechsen	23°C	leicht	1/8
03.06.2021	16:00 – 18:00	Vögel	23°C	leicht	1/8
18.06.2021	05:00 – 06:00	Amphibien	18°C	gering	2/8
18.06.2021	06:00 – 08:00	Vögel	18°C	gering	2/8
18.06.2021	08:00 – 09:00	Fledermäuse	19°C	gering	2/8
18.06.2021	10:00 – 12:00	Zauneidechse	26°C	gering	2/8
30.06.2021	06:00 – 08:00	Vögel	18°C	leicht	8/8
30.06.2021	10:00 – 12:00	Zauneidechse	18°C	leicht	8/8
16.07.2021	18:00 – 19:00	Zauneidechsen	26°C	leicht	1/8
16.07.2021	19:00 – 21:00	Vögel	26°C	leicht	1/8
16.07.2021	21:00 – 22:00	Fledermäuse/ Amphibien	26°C	leicht	1/8
26.07.2021	06:00 – 08:00	Vögel	21°C	leicht	8/8
26.07.2021	08:00 – 10:00	Zauneidechsen	21°C	leicht	8/8
09.09.2024	20:00-20:45	Amphibien & Zug- und Rast- vögel	13°C	leicht	3/8
10.09.2024	6:00–6:50	„	15°C	leicht	3/8
18.09.2024	19:30-20:20	„	24°C	gering	2/8
24.09.2024	7:00–18:00	Amphibien & Zug- und Rast- vögel & Zaun- aufbau	15°C	leicht	3/8

25.09.2024	6:30–7:30	Eimer- & Zaunkontrolle, Begehung zu Amphibien & Zug- und Rastvögel	15°C	gering	4/8
26.09.2024	6:30–7:30	„	14°C	leicht	3/8
27.09.2024	7:00–7:50	„	14°C	mäßig	2/8
30.09.2024	7:00–7:50	„	5°C	gering	3/8
01.10.2024	7:30–8:20	„	9°C	leicht	5/8
02.10.2024	6:45–7:50	„	9°C	leicht	6/8
04.10.2024	7:00–7:45	„	10°C	leicht	3/8
07.10.2024	8:00–8:45	„	7°C	gering	4/8
08.10.2024	9:00–9:45	„	15°C	gering	7/8
09.10.2024	8:30–9:20	„	13°C	gering	3/8
10.10.2024	7:50–9:00	„	17°C	mäßig	2/8
11.10.2024	9:00–9:50	„	7°C	gering	5/8
14.10.2024	18:00–18:50	„	10°C	gering	4/8
15.10.2024	10:45–11:30	„	8°C	leicht	1/8
16.10.2024	9:30–10:20	„	6°C	leicht	5/8
17.10.2024	8:30–9:20	„	8°C	mäßig	5/8
18.10.2024	8:30–9:20	„	9°C	leicht	4/8
21.10.2024	17:20–18:00	„	18°C	gering	2/8
22.10.2024	10:00–10:50	„	16°C	leicht	3/8
23.10.2024	9:00–9:45	„	5°C	gering	2/8
24.10.2024	8:00–8:50	„	3°C	leicht	5/8
25.10.2024	7:30–8:30	„	6°C	gering	5/8
28.10.2024	8:00–8:50	„	7°C	gering	7/8
29.10.2024	8:00–8:50	„	12°C	gering	8/8
08.03.2025	5:30 – 8:30	Zug- und Rastvögel	0,5 °C	gering	0/8
28.03.2025	6:00 – 9:00	Zug- und Rastvögel	2°C	gering	8/8
02.04.2025	6:30 – 9:00	Zug- und Rastvögel	1°C	gering	1/8
15.04.2025	11:30 – 12:30	Biotope, Tagfalter (Futterpflanzen)	24°C	schwach	6/8
13.06.2025	9:00 – 11:00	Biotope, Tagfalter	20°C	schwach	0/8
07.07.2025	14:00 – 16:00	Tagfalter	22 °C	schwach	3/8
14.07.2025	9:00 – 10:30	Tagfalter	24 °C	schwach	1/8
06.08.2025	10:00 – 12:00	Tagfalter	20 °C	schwach	2/8
14.08.2025	11:30 – 13:00	Tagfalter, Biotope	30 °C	schwach	1/8

2. Datengrundlage/Bestandserfassung

2.1. Biotoptypen

2.1.1. Methodik

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung, Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf grobe pflanzensoziologische Gliederung. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abb. 2 und Anhang 2) im Maßstab 1:5.000. Die Sachdaten (z. B. Biotopbeschreibung, charakteristische Pflanzenarten...) wurden mit Hilfe von Erfassungsbögen am 26.03.2021 flächig aufgenommen und in der Vegetationsperiode im selben Jahr ergänzt. Zudem wurden drei weitere Begehungen während der Vegetationsperiode im Jahr 2025 angesetzt, um speziell den Südteil des Geltungsbereichs auf das Vorhandensein eines geschützten Trockenrasenbiotops zu untersuchen. Aus der Analyse der Biotopvorkommen im Untersuchungsraum können Rückschlüsse auf das Artvorkommen bzw. der Relevanz einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gezogen auf ein Vorhaben getroffen werden.

2.1.2. Ergebnisse

Das Plangebiet besitzt im Biotopverbund grundlegend eine wichtige Bedeutung im lokalen Zusammenhang, da es einen Übergang zwischen dem dörflich geprägten Ortsrand von Mittenwalde und dessen offen landwirtschaftlich geprägten Umfeld darstellt. Der Ortsrand bietet mit den Brachen, Hecken und Wiesen einem strukturierten und artenreichen Rückzugsort für die Natur.

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgte an den Außengrenzen des B-Plans (siehe Abbildung 2 oder Anhang 2).



Legende:

■	BHB	= Hecken mit Bäumen
■	LI	= intensiv genutzte Äcker
■	OAA	= Aufschüttungen und Abgrabungen
■	OAL	= versiegelte Flächen
■	OSR	= Einzelhausbebauungen
■	PGE	= private Gärten
■	RSC	= Landreit-Grasfluren
■		Grenzen des Bebauungsplans

Abb. 2: Biotopkartierung 2021

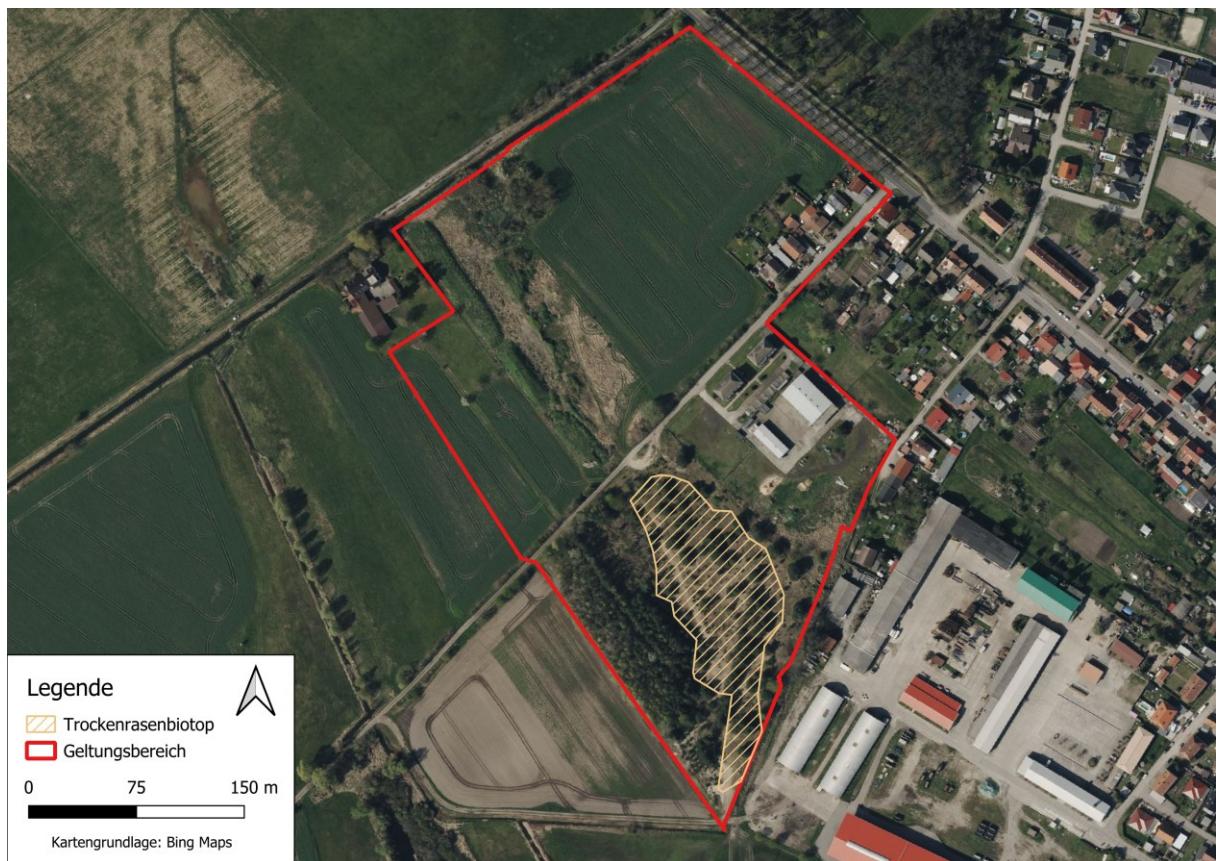


Abb. 3: Trockenrasenbiotop - Untersuchungen 2025

heimische Feldgehölze (BHB)

Die dicht bewachsenden Baumreihen im Süden bestehen größtenteils aus 30-jährigen Kiefern. An den Rändern konnten sich zusätzlich verschiedene heimischen Baum- und Straucharten (Birken, Weiden, Holunder, Traubeneichen, Zitter-Pappeln, Berg-Ahorn) ansiedeln. Die Bäume besitzen durch ihre altersbedingte geringe Dimension keine Spalten oder Höhlungen. Die Bereiche sind für freibrütende Vogelarten als Brutplatz interessant. Der Boden ist mit Ausnahme von einzelnen Moosen und kleinen Gräsern vegetationsfrei und bietet daher nur wenig Nahrung- und Nistplätze. Die Gehölze im Norden sind in der Altersstruktur und Artenzusammensetzung deutlich heterogener. Es gibt alte höhlenreiche Obstbäume, eine dichte Kreuzdornhecke, einzelne Hasel-, Holunder- und Eschenahornsträucher sowie einzelne mittelalte Spitzahorne und Rosskastanien. Der Boden ist durch die Eutrophierung stark vergrast. Die Gehölze bieten potenzielle Lebensräume für Vögel (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Fledermäuse, xylobionte Käfer, Zauneidechsen und Amphibien (durch die Nähe zum Zülowkanal).



Abb. 4: Gehölze am Zülowgraben im Norden und Kieferngehölz im Südwesten

Intensivgenutzte Äcker (LI)

Die Äcker werden intensiv bewirtschaftet und waren im Jahr 2021 mit Winterweizen bestellt. Andere Ackerkräuter gab es nicht. Die Felder bieten potenzielle Brutplätze für Bodenbrüter.



Abb. 5: intensivbewirtschaftet Winterweizenacker von der Brücke am Zülowgraben

Aufschüttungen und Abgrabungen (OAA)

Auf der Fläche im Südosten wurden in der Vergangenheit massive Tiefbauarbeiten durchgeführt, wobei eine große Rohbodenfläche entstanden ist, die im Laufe der letzten Jahrzehnte wieder zugewachsen ist. Durch Sukzession konnte sich ein lockerer Kiefernbestand etabli-

ren. Der Boden ist nur spärlich mit Kräutern und Gräsern bewachsen. Diese kargen Sonderstandorte bieten geeignete Lebensräume für Frei- und Bodenbrüter, sowie Zauneidechsen. Nördlich befindet sich ein künstlicher Wall der aus Resten einer alten Bodenmiete entstanden ist. Die Fläche war bis letztes Jahr mit Sträuchern bewachsen. Diese wurden letzten Winter flächig geschnitten und die Reste gemulcht, wodurch aktuell nur kleine Strauchstücke und Krautsäume bestehen. Diese kargen Sonderstandorte bieten geeignete Lebensräume für Bodenbrüter und Zauneidechsen.



Abb. 6: Rohböden im Südwesten und gerodete Erdmieten Nordwesten

Trockenrasen

Innerhalb der südöstlichen Fläche, die an den Wald angrenzt und auf welcher bereits Kiefernukzession entstanden ist, hat sich ein Trockenrasen mit einer Größe von ca. 1 ha gebildet. Es haben sich darauf Pflanzen wie Silbergras, Sandstrohblume, Beifuss, Kleinblütige Nachtkerze, Gefleckte Flockenblume, Weißer Steinklee, Johanniskraut und Spitzwegerich entwickelt. Die Qualität des vorgefundene Trockenrasens ist allerdings aufgrund einiger Faktoren stark reduziert. Zum einen wird das Gebiet von einem Spazierweg (siehe Abb. 6) durchzogen und auch der Kiefernaufwuchs stört das Biotop. Des Weiteren wurde unter anderen die invasive, neophytische Art japanische Staudenknöterich im Randbereich nachgewiesen sowie das kanadische Berufskraut und die spätblühende Traubenkirsche. Letztere findet man sowohl im Randbereich, wo diese bereits rechts groß sind, aber auch direkt auf dem Trockenrasenareal, wo diese aktuell neu aufwuchsig sind.



Abb. 7: Trockenrasenbiotop

versiegelte Lagerflächen (OL) und Einzelhausbebauung (OSR) mit Gärten (PGE)
Die versiegelten Zufahrt, Gebäude und Lagerflächen um den östlichen Gebäudekomplex sind betoniert. Auf den Flächen wachsen vereinzelt nithrophile Krautfluren von Brennnesseln und Brombeeren. Die dreigeschossigen Gebäude bieten in den Dächern Öffnungen, die Nist- bzw. Lebensraum für Vögel und Fledermäuse.



Abb. 8: Mehrfamilienhäuser südlich und Einfamilienhäuser nördlich des Millingswegs

Die Wohngrundstücke (OSR) am Millingsweg bieten ebenfalls geeignete Brutplätze bzw. Quartiere. Besonderes ein Wohnhaus ist dabei zu erwähnen, an dessen Fassade ca. 20 Vogelkästen installiert wurden. Die Dachkästen der Mehrfamilienhäuser bieten ebenso zahlreiche Einflugmöglichkeiten.

Landreit-Grasfluren (RSC)

Die überdüngten Flächen sind mit einer dichten Landreit-Grasflur und der Acker-Kratzdistel überzogen.

Im Untersuchungsraum befindet sich ausschließlich ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Trockenrasenbiotop. Die weiteren vorgefundenen Biotope gelten als nicht geschützt.

3. Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz erörtert, die durch die Realisierung des B-Plans zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. Für das Vorhaben kann nach Beurteilung der Landschafts- und Lebensraumstruktur eine Störung oder sonstige Betroffenheit wildlebender, besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. europäischer Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Unter dieser Voraussetzung besteht die Notwendigkeit einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung, die darauf gerichtet ist, zu ermitteln, ob und welche Beeinträchtigungen möglich sind und ob sich daraus die Begründung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt. Aus der Beurteilung der Standortbedingungen des Projektes sowie in Übereinstimmung mit den fachbehördlichen Anforderungen wurde die Untersuchungsrelevanz anhand der nachfolgend aufgeführten Aspekte hergeleitet. Von den grundsätzlich zu beurteilenden Arten bzw. Artengruppen nach Anhang IV der FFH - Richtlinie kommen in Brandenburg Fische, Flechten und Moose nicht vor, so dass sie für eine Betrachtung entfallen. Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Zauneidechsen und xylobionte Käfer.

Tab. 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und den Gebäuden im Plangebiet sind nicht auszuschließen.	ja
sonstige Säugetiere	Die Lebensräume (z.B. Gewässer, extensive Ackerfläche) dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Auch durch die Siedlungsnähe ist ein Vorkommen mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.	nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen, Wiesen und Gebäuden für Arten der Siedlung und des Offenlandes. Das Gebiet hat durch die Nähe zur Siedlung keine Bedeutung als Zug- oder Rastplatz. Gemäß Stellungnahme wurden im Herbst 2024 und Frühjahr 2025 Zug- und Rastvogelkartierungen ergänzt.	ja
Amphibien	Am nördlichen Rand des B-Plans befindet sich der Zülowkanal, der als Habitat und Laichgewässer geeignet ist.	ja
Kriechtiere Zauneidechse	Die Wiesen, Gehölze und Krautsäume bieten geeignete Habitate für Zauneidechsen im Bereich des B-Plans darstellen.	ja
sonstige Kriechtiere	Lebensräumen weiterer Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
xylobionte Käfer	geeignete Altbäume im nördlichen Bereich	ja
Sonstige Insekten Tagfalter	Die Wiesen und Äcker werden intensiv bewirtschaftet. Dennoch ist ein Vorkommen von Tagfaltern nach Anhang IV auf den Brachen und Ruderalflächen nicht auszuschließen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist ein Vorkommen von sonstigen Käfern und Libellen nach Anhang IV mit Sicherheit auszuschließen.	ja
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein

4. Erfassungen

4.1. Avifauna

4.1.1. Brutvögel

4.1.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 10 Kartierungen am 26.03, 12.04., 23.04., 03.05., 24.05., 03.06., 18.06., 30.06., 16.07. und 26.07.2021 durchgeführt (siehe Tabelle 1). Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005). Die im Frühjahr 2025 veröffentlichte Neuauflage des Methodikhandbuchs von Südbeck lag zum Zeitpunkt der Kartierungen in der Brutsaison 2021 noch nicht vor und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfund oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzügen oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

Aus der Bevölkerung wurden Hinweise herangetragen, dass die umliegenden Flächen der Zülow-Niederung nicht nur im Sommer von Kranichen genutzt werden, sondern das Gebiet auch eine hohe Bedeutung für Zug- und Rastvögel hat. Besonders wird auf Kraniche verwiesen, aber auch Gänse, Reiher, Greifvögel, Kiebitze und Schwäne, die dort zu Zugzeiten gesichtet wurden. Aus diesem Grund wurden im Herbst 2024 und Frühjahr 2025 Zug- und Rastvogelkartierungen auf der Fläche und dem nächsten Umland durchgeführt und auch schon während der Amphibienbegehungen, an den 28 Begehungstagen im Herbst 2024, nach ziehenden und rastenden Vögeln Ausschau gehalten.

4.1.1.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 24 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tab. 2). Davon wurden aber nur 16 als potenzielle Brutvögel in dem Vorhabenbereich eingestuft (siehe Anhang 3).

Die häufigste Brutvogelart ist der Feldsperling, welche in zwei großen Kolonien an den Gebäuden (bzw. Nistkästen, Nisthilfen) brütet.

Des Weiteren kommen typische Vertreter aus der Gilde der Siedlungsarten, wie Hausrotschwanz, Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Nachtigall, Ringeltaube und Stieglitz vor.

Es handelt sich dabei ausschließlich um typische und häufige Arten des dörflichen Siedlungsbereichs.

In der Kreuzdornhecke am nördlichen Rand des B-Plans befand sich ein Brutplatz des Neuntöters, der in Brandenburg auf der Roten Liste mit 3 als gefährdet geführt wird. Für den Feldsperling liegt eine Einstufung in die Vorwarnlisten Deutschland bzw. Brandenburgs vor. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind.

Während der herbstlichen Untersuchungen aufziehende und rastende Vögel konnten, keine Großvögel innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. In der näheren Umgebung wurden vereinzelt ziehende Kraniche gesichtet. Eine große Bedeutung der Fläche für Zug- und Rastvögel ist somit auszuschließen.



Abb. 9: Brutvogelkartierung Frühjahr/Sommer 2021

Tab. 3: Protokoll Brutvogel-Erfassung

Kurz	dt. Name	wiss. Name	Bemerkung
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	4x Reviere
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	6 Reviere
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2 Revier
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	4 Revier
E	Elster	<i>Pica pica</i>	1 Revier
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	2x Revier
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2 Kolonien mit 30 und 50 Tiere
Fia	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1x Überflug, kein Bezug zum Vorhabenbereich
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3x Reviere
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	2x Revier
Hä	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	1x Nahrungssuche
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	3x Reviere
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4x Revier
Kra	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	1x Nahrungssuche
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Überflug
Ms	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	6 Nahrungssuche
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	4x Reviere
Nk	Nebelkrähe	<i>Corvus corone cor.</i>	2x Reviere
Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio §</i>	1x Revier
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1x Überflug, kein Bezug zum Vorhabenbereich
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3x Revier
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1x Revier
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2x Revier
Ws	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1x Nahrungssuche
Vogelarten im Untersuchungsraum: 24			Brutanzahl im Untersuchungsraum: 140
Brutvogelarten im Untersuchungsraum: 16			

4.1.2. Zug- und Rastvögel

4.1.2.1. Methodik

Für die Zug- und Rastvogelkartierung wurden die „Methoden der Feldornithologie“ (Bibby et al. 1995) herangezogen und befolgt. Während der Begehungen zu den Amphibien zur Herbstwanderung 2024 wurde bereits auf Zug- und Rastvögel auf der Fläche und der unmittelbaren Umgebung geachtet. Um einen besseren Überblick über das Zug- und Rastvogelgeschehen auch im weiteren Umkreis um die Fläche zu haben, wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises weitere drei Kartierungen im ersten Quartal 2025 angesetzt. Die drei Begehungen wurden im März und April 2025 bei heiteren und trockenen Wetterverhältnissen durchgeführt. Dabei wurde das Vorhabengebiet mit einem Untersuchungsradius von 300 m betrachtet.

Das Augenmerk bei dieser Kartierungsmethode wird auf folgende Arten gelegt:

- Kranich, Gänse, Sing- und Zwergschwan, Kiebitz, Goldregenpfeifer,
- alle Greifvogelarten,

- Großtrappe,
- regelmäßige Ansammlungen anderer Wasser- und Watvogelarten.

Als vorhabenbezogene planungsrelevante und störungssensible Arten gelten Kraniche, nordische Gänse, Schwäne und Greifvögel, auf welche während der Untersuchungen das Hauptaugenmerk gelegt wurde. Es wurden alle Arten im Untersuchungsgebiet erfasst, welche

- Rote-Liste oder Vorwarnliste-Status in Deutschland und Brandenburg haben
- planungsrelevant, streng geschützt nach BNatSchG,
- planungsrelevant, streng geschützt nach BArtSchVo,
- planungsrelevant, aufgeführt als besonders geschützt im Anh. I, EU-VoSch-RL sind.

Die Untersuchungen wurden mittels Punkt-Stopp-Zählung, Sichtbeobachtungen, Verhören von Zugrufen und arttypischen Lautäußerungen der einzelnen Vogelarten durchgeführt. Dabei wurden alle Vögel aufgenommen, die das Untersuchungsgebiet überflogen, landeten, sich darin aufhielten und die störungssensibel und planungsrelevant sind. Dabei wurden folgende Daten erfasst:

Wetterdaten, Vogelart, Anzahl der Tiere, Verhalten, Zuordnung als Durchzügler / Nahrungsgast, Zugereignisse und Zugrichtung, geschätzte Flughöhe (in 50 m Schritten), Flugrichtung, Art der Flächennutzung.

Vogeltrupps mit einer Größe bis zu 100 Individuen werden dabei ausgezählt. Übersteigt die Truppgröße 100 Tiere, wird die Blockzählung angewandt. Die erfassten Daten sind in topografischen Tageskarten eingetragen und nach Abschluss in einer Gesamtkarte zusammengefasst worden. Die kartierenden Personen waren zu Fuß und im PKW mit einer Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h unterwegs, wobei an Lagen mit guter Rundumsicht gehalten und für mehrere Minuten die Umgebung beobachtet wurde.

4.1.2.2. Ergebnisse

Während des untersuchten Zeitraums konnten regional- und saisontypische sowie allgemein verbreitete Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste nachgewiesen werden.

Während der Kartierungen 2025 wurden drei verschiedene Zugvogelarten festgestellt: Graugans, Kranich, Nilgans. Außerdem wurde ein Mäusebussard gesichtet, der als Nahrungsgast aufgenommen wurde.

Details zu den Arten:

- Kraniche wurden sowohl rastend in kleineren Gruppen (bis zu 12 Tiere), als auch überfliegend im Untersuchungsgebiet erfasst. Auf dem Geltungsbereich des B-Plans selbst wurden zu keinem Zeitpunkt rastende Tiere gesichtet. Es wurden keine Schlafplätze dieser Art im Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein Grund hierfür sind vermutlich die das Vorhabengebiet umgebenden Gehölzstrukturen, welche von Kranichen außerhalb der Brutzeit gemieden werden. Die rastenden und nach Nahrung suchenden Kraniche wurden vorwiegend im Süden des Geltungsbereichs gesichtet. An dem Acker verläuft eine vielbefahrene Straße entlang, von welcher sich die Tiere nicht stören lassen. Es ist davon auszugehen, dass diese Individuen eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen entwickelt haben.

- Die zwei aufgeführten Gänsearten (Graugans und Nilgans) wurden sowohl überfliegend, als auch auf dem Feld, nach Nahrung suchend in Trupps bis zu 10 Tieren beobachtet worden. Auch wurden die Tiere nicht schlafend auf der Fläche beobachtet.
- Der Mäusebussard begab sich auf die untersuchte Fläche zur Nahrungssuche. Auch Überflüge wurden kartiert.
- Im Untersuchungsgebiet wurden weder Wasservögel wie Graureiher, Stockente oder Schwäne, noch Limikolen (v.a. Goldregenpfeifer, Kiebitz) oder Großtrappen während der Kartierarbeiten festgestellt.

Tab. 4: Zusammenfassung der erfassten Arten während der Zug- und Rastvogelkartierung 2025

Kürzel lt. DDA	dt. Name	wiss. Name	Status Rote Liste BB	Individuen gesamt überfliegend / rastend
Gra	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	13 / 30
Kch	Kranich	<i>Grus grus</i>	-	2 / 26
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	(Vorwarnliste)	1 / 0
Nig	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	0 / 2

Es konnte insgesamt kein gerichteter Vogelzug über dem Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Das Gebiet wird offensichtlich zwar regelmäßig von Kranichen und Gänsen zur Nahrungssuche aufgesucht, allerdings lässt die geringe Anzahl der Tiere auf eine untergeordnete Rolle der Umgebung der Vorhabenfläche als Nahrungsgebiet schließen. Außerdem wurden zu keinem Zeitpunkt der Untersuchungen Tiere auf dem B-Plangebiet selbst verzeichnet. Die Graugänse und Kraniche, die auf dem Acker entlang der viel befahrenen Umgehungsstraße, welche in die B246 übergeht, nach Nahrung suchen und sich weder von den Störungen, die von dem Gewerbebetrieb im Südosten des Geltungsbereichs, noch von der Straße stören lassen, haben offenbar eine Toleranz gegenüber anthropogener Störung entwickelt. Es ist davon auszugehen, dass das geplante Wohngebiet zu keiner erheblichen weiteren Störung für die Tiere beitragen wird.



Abb. 10: Zug- und Rastvogelgeschehen während der Kartierungen 2025

4.2. Fledermäuse

4.2.1. Methodik

Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008)

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg“ (Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008, Hrsg. LUA Brandenburg, 2008). Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissenstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar. In Messtischblattquadranten MTBQ 3747-NW wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt zwei Fledermausarten nachgewiesen. (siehe Tabelle 4), wodurch dem Gebiet eine geringe Bedeutung für den Fledermausschutz zu zurechnen ist. Diese Wertung betrifft jedoch das gesamte Messtischblatt. Eine genaue artbezogene Lokalisierung der Fund- oder Nachweisorte liegt in dieser Beschreibung nicht vor. Als Nachweise in dem Quadranten gab es lediglich Winterquartiere.

Tab. 4 Fledermausarten des MTBQ 3747-NW

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLBbg	Nachweis
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	Winterquartier
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	Winterquartier

Zur Ermittlung von Quartier- und Lebensraumfunktion für Fledermäuse im B-Plangebiet wurden zwei Arten von Untersuchungen durchgeführt.

Zunächst erfolgten am 26.03., 12.04. und 26.05 Quartiersuchen in den Höhlenbäumen und an einem Hochstand (jagdliche Einrichtung). Dazu wurden die Spalten und Höhlungen mit

der Hilfe einer Leiter, einer Taschenlampe und eines Video-Endoskops systematisch abgesucht.

Zusätzlich wurden zwei Dämmerungs-Begehungen am 26.04. und 11.04.2021 zur Ermittlung von Nahrungshabiten im Untersuchungsraum durchgeführt.

4.2.2. Ergebnisse

Es konnten keine Fledermäuse bei der Quartiersuche an den Gehölzen nachgewiesen werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch keine Anzeichen wie Totfunde, Kot- und Fraßreste in den Gehölzen gefunden wurden, die auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse hinweisen. Entsprechend der Untersuchungsergebnisse kann in dem Plangebiet eine Quartiernutzung an Gehölzen durch Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

Bei der ersten Dämmerungsbegehung mit Fledermaus-Detektor wurden 3 Fledermausarten kartiert 8xZwergfledermaus, 2xBraunes Langohr und 2x Kleiner Abendsegler.

Es wurden keine Fledermäuse im Plangebiet beim Ein- oder Ausflug in die Gebäude gesichtet. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Plangebiet für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung hat, da kein Quartier und nur eine Nahrungshabitsnutzung innerhalb des Plangebiets nachgewiesen wurde. Auf Grund des Mangels an Quartieren und der geringen Aktivität im Untersuchungsraum wurde auf vertiefenden bioakustischen oder telemetrischen Untersuchungen verzichtet, da kein artenschutzrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind.



Abb. 11: Höhlenkartierung



KA = Kleiner Abendsegler

BL = Braunes Langohr

ZF = Zergfledermaus

Abb. 12: Fledermauskartierung

4.3. Amphibien

4.3.1. Methodik

Als Datengrundlage wurden die Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg der Agena e.V. (herpetopia.de) nach Hinweisen zum Artvorkommen überprüft. Für den Untersuchungsraum relevante Messtischblattquadranten MTBQ 3747-NW gab es Nachweise für relevante Lurcharten, wie Moorfrosch (*Rana temporaria*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) in der Verbreitungskarte (1990-2015).

Anders als bei vielen sehr artenreichen Gruppen können im Falle der Amphibien mit einzelnen Begehungen gute Ergebnisse erzielt werden (S.16 Schlüpmann & Kupfer 2009). Die Untersuchung orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 111 – 137 BFN 2010), wobei die Methodik auf ein breites Artenspektrum und der Standortsituation angepasst wurde.

Durch Begehungen im Frühjahr und Sommer 2021 wurden durch Sichtbeobachtung und Verhören der Amphibien versucht Adulste, Laich, Larven und Jungtiere an den technischen Becken und Gräben nachzuweisen (S.16 Schlüpmann & Kupfer 2009). Die Begehungen wurden in den Morgen- bzw. Abendstunden durchgeführt, um die Erfassung durch Sicht und Verhören zu verbessern. Zusätzlich wurde der Zülowgraben mit einen Kescher nach Larven und Laich gesucht.

Da es dieses Jahr mehre Hinweise aus der Bevölkerung an die Untere Naturschutzbehörde auf das Vorkommen der streng geschützten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) in der Nähe des Geltungsbereichs gab wurden zusätzliche Untersuchen zur Herbstwanderung (September bis Oktober) durchgeführt. Das Untersuchungsprogramm wurde mit der Stadtverwaltung und Untere Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es erfolgten zum einen Transektbegehungen, die bei geeigneter Witterung lebende Tiere, aber vor allem auf Totfunde abzielte, da auch die Wege regelmäßig durch Anwohner, Landwirtschaft und Gewerbe befahren werden. Zusätzlich wurden zu den erneuten Begehungen im Herbst 2024 ein Amphibienzaun mit in den Boden eingelassenen Eimern errichtet. Durch diese Methode kann das Vorkommen einer Art am besten bestimmt werden, da auch Wanderrouten erkennbar werden. Das Monitoring mittels Zauns fand für über einen Monat statt. Das Begehungskonzept in Transekten und die Lage des Amphibienzaunes sind auf folgenden Abbildungen zu sehen.



Abb. 13 Begehungskonzept für die Artengruppe Am-
phibien (orange)



Abb. 14 Amphibienzaun ab 24.09.24 (gelb)

4.3.2. Ergebnisse

Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten in dem ersten (2021) und zweiten (2024 / 2025) Untersuchungszyklus folgende Amphibienarten durch Rufe, Sichtungen und Kaulquappenfunde nachgewiesen werden:

- Teichfrosch (*Pelophylax spec.*) - Rufe und Sichtungen
- Erdkröte (*Bufo bufo*) – Sichtungen von adulten und juvenilen Individuen und Kaulquappenfund im Zükowgraben
- Springfrosch (*Rana dalmatina*) - einmalige Sichtung am nördlichen Rand des Geltungsbereich

Teichfrösche sind wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihrer relativ stationären Lebensweise sehr häufig und nicht bedroht. Auch die Erdkröte bezüglich ist anspruchslos bezüglich ihrer Land- und Wasserlebensräume. Die größte Gefahr geht von stark befahren Verkehrsflächen aus. Der Springfrosch ist eine nach Anhang IV FFH-Richtlinie geführte Art. Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten keine Individuen der Knoblauchkröte nachgewiesen werden. Die Knoblauchkröten, welche von Anwohnenden gefundenen wurden, können auf die extremen Überschwemmungen des Geltungsbereichs zurückzuführen sein. Hochwasser haben eine daraus resultierende Ausweichwanderung zur Folge, was in diesem Fall zu den Funden in den Gärten und Gemüseäckern geführt haben könnte. Da während der Untersuchungen keine Knoblauchkröten nachgewiesen wurden, schließt dies auf *kein* regelmäßiges Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet.

Es konnte kein Vorkommen der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und somit auch keine Wanderkorridore im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Bei der Umsetzung des B-Plans kann es zu Biotopveränderungen kommen (Brachfallen von Ackerflächen in Baulücken, Entstehen von Rohbodenflächen mit Pfützen in der Bauphase etc.), die zu einer Einwanderung von geschützten Amphibien führen kann. Um eine Betroffenheit der geschützten Art Springfrosch (*Rana dalmatina*) oder anderen Amphibien (u.a. der Knoblauchkröte) zu vermeiden, wird eine ökologische Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, die in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für das jeweilige Baufeld ist, je nach aktueller Biotopsituation und Lage ein Konzept für Vermeidungsmaßnahmen (Kontrolle, Bauzeitregelung, Amphibienzäune) zu entwickeln, um die Tötung von Tieren zu verhindern. Grundsätzlich wird durch die Änderung die Situation durch reduzierte Bebauung und Vermeidungsmaßnahmen verbessert.

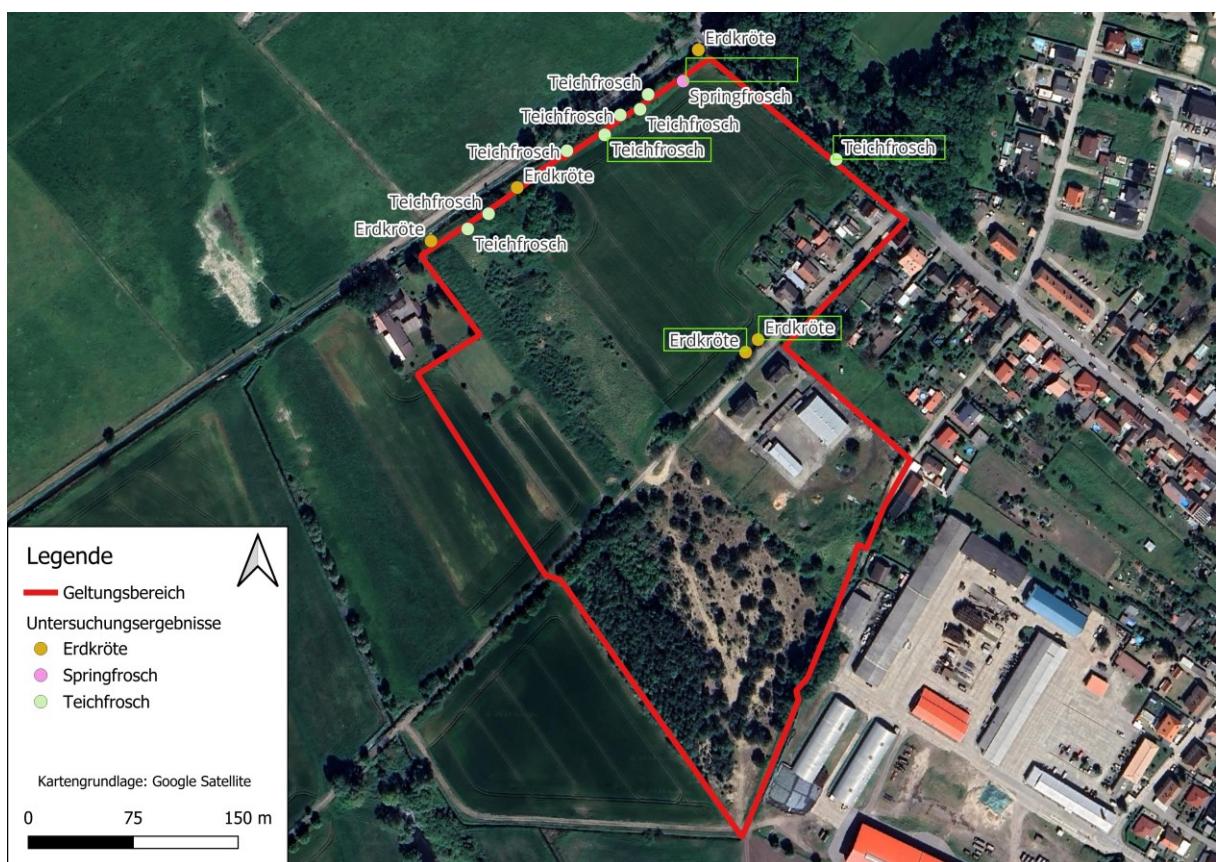


Abb. 15: Amphibienkartierung 2021 (ohne Rahmen) und 2024 (grün umrahmt)

4.4. Zauneidechse

4.4.1. Methodik

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2017) brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3648-SW (MTBQ) ein Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte (1990-2015).

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung erfolgte von März bis Juli 2021 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden alle Flächen abgelaufen, wobei auch für die Art relevante Strukturen im Randbereich gezielt aufgesucht wurden. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.



Abb. 16: potenziell geeignete Zauneidechsenhabitatem (rot schraffiert)

4.4.2. Ergebnisse

Bei den Untersuchungen konnten lediglich 2 Individuen der Waldeidechse im Herbst 2024 festgestellt werden. Es wurden keine Individuen oder sonstige Anzeichen der geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Vermutlich verhindern die dichte nithrophile Flora, der Mangel an Strukturelementen und das erhöhte Vorkommen von Katzen die Etablierung eines Vorkommens.

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.5. Xylobionte Käfer

4.5.1. Methodik

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) ist ein Käfer aus der Unterfamilie der Rosenkäfer (Cetoniinae) er wird auch Juchtenkäfer genannt. Das seltene und unauffällig lebende Insekt ist im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.

Alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen werden angenommen, dabei ist die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Höhlen bildende Laubholzarten wie die Eiche sind besonders häufig Brutbäume. Die Tiere wählen gern Höhlen in größerer Höhe, als Richtgröße werden 6 bis 12 Meter angegeben. Bricht ein Baum zusammen und gelangt die Bruthöhle so in Bodennähe, wird *Osmoderma* schnell durch andere Tierarten verdrängt. Für solche Höhlen müssen die Bäume eine gewisse Dicke und ein gewisses Alter erreicht haben. Als Baumalter wird 150 bis 200 Jahre angegeben, als Stammdurchmesser 50 bis 100 Zentimeter.

Der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) bevorzugt sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen. Vollständig tote Bäume werden gemieden. Bevorzugt werden durchfeuchtete Stämme an sonnenexponierten Stellen.

4.5.2. Ergebnisse

Die flächige Erfassung geeigneter Brutbäume für beide Arten erfolgte am 26.03.2021 in der unbelaubten Jahreszeit. Im Vorhabenbereich gibt es keine geeigneten Habitatbäume, also Laubbäume, die das nötige Alter bzw. Dimension mit Höhlung besitzen. Die Untersuchung endet an dieser Stelle.

4.6. Tagfalter

4.6.1. Methodik

Es erfolgte eine artenschutzrechtlich konforme Erfassung von Tagfaltern nach anerkannter faunistischer Methoden mittels sechs Begehungen von Frühjahr bis Sommer 2025. Zentrale Bestandteile sind regelmäßige Flächenbegehungen – idealerweise sechs Begehungen im Untersuchungszeitraum –, um eine annähernd vollständige Erfassung der Tagfalterfauna zu ermöglichen. Die Beobachtung adulter Falter erfolgt primär durch direkte Sichtung mit bloßem Auge, unterstützt durch ein Fernglas bei distanzierten oder scheuen Arten. Kescherfang wird ergänzend eingesetzt, um eine sichere Identifikation zu gewährleisten, wobei die Tiere nach Bestimmung unverzüglich wieder freigelassen werden. Ergänzt wird die Datenerhebung durch gezielte Habitatkontrollen: Hierbei werden Futterpflanzen sowie Raupenstadien aufgesucht, dokumentiert und kartiert, um Entwicklungsstadien zu erfassen und Rückschlüsse auf die Reproduktion und die Habitatqualität zu ermöglichen. Die Erfassung erfolgt entlang standardisierter Transekte – ggf. mithilfe festgelegter Routen –, was eine systematische und vergleichbare Datenerhebung sicherstellt.

4.6.2. Ergebnisse

Während der Erfassungen konnten nur wenige geeigneten Futter- oder Nektarpflanzen, wie z.B. Nachtkerze, Flockenblume, Luzerne und Schafgarbe, für Tagfalter des FFH Anhang IV gesichtet werden. Es wurden außerdem keine Tagfalter im Entwicklungsstadium (Ei, Raupe, Puppe) festgestellt werden. In den Sommermonaten wurden während der Kartierungen einige Imagines der folgenden Arten gesichtet:

Tab. 5: Übersicht zum Tagfaltervorkommen im Untersuchungsgebiet 2025

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Anzahl im Untersuchungsgebiet gesamt
Großes Ochsenauge	Maniola jurtina	2
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus	1
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas	1
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus	1
Kohlweißling	Pieris brassicae	6
Schornsteinfeger	Aphantopus hyperantus	2
Waldbrettspiel	Pararge aegeria	1

Es konnten keine Tagfalter des FFH Anhang IV im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich + 50 m Puffer) gesichtet werden. Von dem geplanten Wohngebiet sind keine erheblichen Störungen für Tagfalter abzuleiten und somit sind keine Maßnahmen zu ergreifen.

5. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevervoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter, Rauchschwalbe, Zug- und Rastvögel), Fledermäuse, Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tab. 5 Untersuchungsergebnisse Biotope & artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Arte	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Biotope	Durch die Baufeldfreimachung im Süden wird ein Trockenrasenbiotop der Größe ca. 1 ha verloren gehen. Dieses gilt es im Verhältnis 1:2 an geeigneter Stelle auszugleichen und entsprechend zu pflegen	ja	entfällt
Gehölzbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen) Amsel, Buchfink, Blaumeise, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz,	Durch die Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 11 häufigen und weit verbreitet Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt allerdings nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.	nein	entfällt
Gebäudebrüter (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester) Feldsperling, Hausrotschwanz,	Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1).		
Bodenbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) Fitis, Goldammer	In der Vegetationszeit sollte vor Abriss an den Gebäuden von einem Fachmann geprüft werden, ob geschützte Niststätten von Vögeln betroffen sind (VASB2).		
Zug- und Rastvögel	Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabiten bzw. Lebensräume entfernt, so dass der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt wird.		
Neuntöter (RL 3 Bbg)	Es konnten auf der Fläche keine Zug- und Rastvögel festgestellt werden	nein	entfällt
	Der Brutplatz in Kreuzdornhecke im Norden kann durch Sicherung des Gehölzes erhalten werden (VASB3).	ja	entfällt

Fledermäuse	Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung, da kein Quartier oder stetige Nahrungshabitatnutzung nachgewiesen wurden. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).	nein	entfällt
Amphibien	Ein regelmäßiges Vorkommen der Knoblauchkröte kann ausgeschlossen werden. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit der nachgewiesenen Amphibienart Springfrosch sowie anderen Amphibienarten, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen (VASB 4)	ja	entfällt
Zauneidechse	Keine Vorkommennachweise im Untersuchungsraum	nein	entfällt
xylobionte Käfer	Keine Vorkommennachweise im Untersuchungsraum	nein	entfällt
Tagfalter	Kein Vorkommensnachweis von Tagfaltern nach FFH Anh. IV im Untersuchungsgebiet	nein	entfällt
Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen somit.			

6. Beschreibung der Wirkfaktoren

6.1. Wirkfaktoren:

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Die Gehölze und Krautschicht werden gerodet. Der Oberboden wird für Zufahrten und Gebäude abgetragen. Tiere, die sich während dieser Bauphase dort aufhalten sind gefährdet. Die Struktur des Lebensraums wird dadurch stark und langfristig verändert.

Während der Bauphasen der einzelnen Baufelder wird es dort punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Erhöhung an Versiegelung durch die Bebauung zu erwarten. Dabei geht von dem Vorhabenbereich keine Barrierewirkung aus. Die Ziergärten der Wohngrundstücke und die Grünanlagen sind in der Lage diese Lebensraumverlust zu ersetzen bzw. sogar gegenüber den intensiven Ackerflächen zu erhöhen. Durch die geplante Bebauung im Süden des Bebauungsplanes wird es zum Verlust eines geschützten Trockenrasenbiotop kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wesentlich gesteigerte Lärmemissionen im Vergleich zum Ausgangszustand sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

6.2. Biotope und Arten

6.2.1. Biotope

Durch die Baufeldfreimachung im Süden des Geltungsbereichs wird es zu einem Verlust von einem ca. 1 ha großen Trockenrasenbiotop kommen. Dieses geschützte Biotop gilt es im Verhältnis 1:2 an geeigneter Stelle außerhalb des B-Plan-Gebietes auszugleichen und die Fläche entsprechend zu pflegen.

6.2.2. Vögel

Durch die Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 16 häufigen und weit verbreitet Vogelarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1).

In der Vegetationszeit sollte vor Abriss an den Gebäuden von einem Fachmann geprüft werden, ob geschützte Niststätten von Vögeln betroffen sind (VASB2).

Der Brutplatz des Neuntöters in Kreuzdornhecke im Norden kann bei Sicherung des Gehölzes erhalten (VASB3).

Die generalistischen Brutvogelarten werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen und nach Abschluss der Bautätigkeit wiederbesiedeln. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

6.2.3. Fledermäuse

Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung, da kein Quartier oder steigige Nahrungshabitatnutzung nachgewiesen wurden. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).

6.2.4. Amphibien

Um eine Betroffenheit der geschützten Art Springfrosch (*Rana dalmatina*) oder anderen Amphibien (u.a. der Knoblauchkröte ohne Nachweis) zu vermeiden, wird eine ökologische Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, die in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für das jeweilige Baufeld ist, je nach aktueller Biotopsituation und Lage ein Konzept für Vermeidungsmaßnahmen (Kontrolle, Bauzeitregelung, Amphibienzäune) zu entwickeln, um die Tötung von Tieren zu verhindern.

6.2.5. Zauneidechsen

Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2.6. Xylobionte Käfer

Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

7. Maßnahmen

7.1. Vermeidungsmaßnahmen

VASB1:

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.

VASB2:

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln oder Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

VASB3:

Der Brutplatz des Neuntöters in der Kreuzdornhecke im Norden kann bei Sicherung des Gehölzes erhalten werden oder muss als dornenreiche Ersatzbegrünung 500 m² (1:2) kompensiert werden.

VASB4:

Um eine Betroffenheit der geschützten Art Springfrosch (*Rana dalmatina*) zu vermeiden, wird eine ökologische Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, die in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für das jeweilige Baufeld, je nach aktueller Biotopsituation und Lage, zu entwickeln ist, um die Tötung von Tieren zu verhindern. Die Konzepte für Vermeidungsmaßnahmen lauten:

- a) Bauzeitregelung – außerhalb der Aktivitätszeiten (Nov – Jan d. Folgejahres) dürfen Baumaßnahmen ohne Amphibienschutzzäune durchgeführt werden
- b) Amphibienzäune – sind Baumaßnahmen zwischen Ende Januar bis Ende November geplant, so ist ein Amphibienschutzzaun entlang der Außengrenzen des aktuellen Baufelds zu errichten. Dieser kann auch auf die Größe der aktuellen Genehmigungsfläche reduziert werden. Für Einzelgenehmigungen gilt der Bau des Zauns entlang der Einzelgenehmigungsfeld-Außengrenze.
- c) Ökologische Baubegleitung - Der Zaun ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung regelmäßig auf das Vorkommen von Amphibien sowie die Funktionstüchtigkeit des Zauns selbst zu kontrollieren. Während der Wanderungszeit (März bis Mitte April und Oktober bis November) sind drei monatliche Begehungen durchzuführen, außerhalb der Wanderungszeit sowie in den Wintermonaten eine Begehung pro Monat. Folgende Abbildung zeigt die Standorte der Amphibienschutzzäune entlang der Baufeld- und der Verkehrsflächengrenzen.

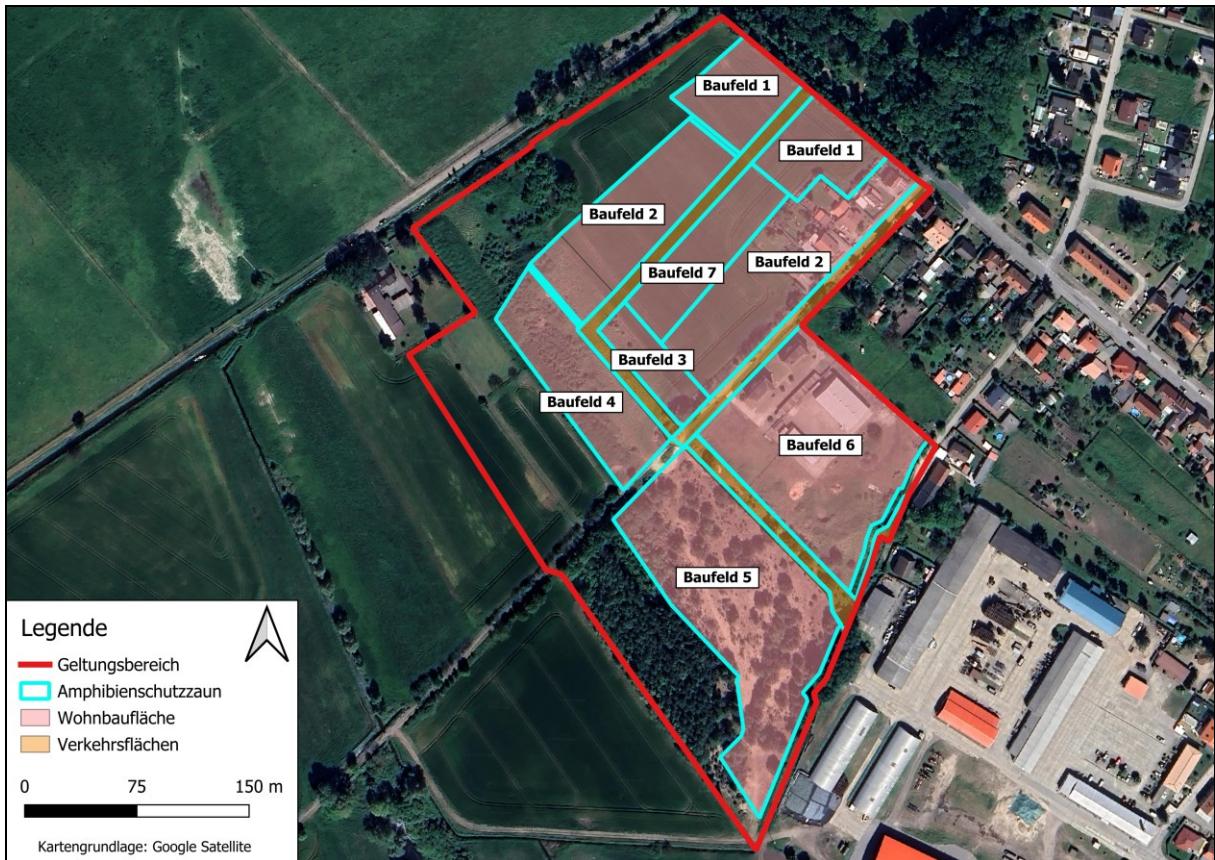


Abb. 17: Konzept für Aufbau des Amphibienschutzaunes um Baufeld- und Verkehrsflächengrenzen

7.2. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen

Nicht erforderlich

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen (VASB1 bis VASB4) und den vorgezogenen Maßnahmen zunächst keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfallen vorerst.

7.3. Kompensationsmaßnahmen

K-ASB 1:

Das Trockenrasenbiotop gilt es im Verhältnis 1 :2 auszugleichen. Somit ist außerhalb des Bebauungsplanes eine Fläche von ca. 2 ha (oder mehrere Teilflächen mit einer Größe von mind. 250 m²) zu finden, auf welcher ein Trockenrasen hergestellt wird bzw. ein bestehender Trockenrasen gepflegt wird. Die Pflege der Kompensationsfläche sollte über mind. 10 Jahre andauern (siehe Maßnahmenblatt im Umweltbericht, Nov. 2025, HiBU Plan GmbH).

8. Zusammenfassung

Zur 1. Änderung des B-Planes Wohnbebauung „Millingsweg“ war eine erneute Überprüfung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Die Betroffenheitsanalyse ergab unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans eine Untersuchungsrelevanz für Biotope, Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Zaineidechsen, xylobionte Käfer, Tagfalter.

Durch die Abriss- bzw. Baumaßnahmen sind Brutplätze von 16 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VASB1). In der Vegetationszeit sollte vor Abriss an den Gebäuden von einem Fachmann geprüft werden, ob geschützte Niststätten von Vögeln betroffen sind (VASB2).

Die generalistischen Brutvogelarten werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen und nach Abschluss der Bautätigkeit wiederbesiedeln. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Der Brutplatz des Neuntöters in Kreuzdornhecke im Norden kann bei Sicherung des Gehölzes erhalten werden oder muss als dornenreiche Ersatzbegrünung 500 m² (1:2) kompensiert werden (VASB3).

Um eine Betroffenheit der geschützten Art Springfrosch (Rana dalmatina) zu vermeiden, wird eine ökologische Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, die in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für das jeweilige Baufeld ist, je nach aktueller Biotopsituation und Lage ein Konzept für Vermeidungsmaßnahmen (Kontrolle, Bauzeitregelung, Amphibienzäune) zu entwickeln, um die Tötung von Tieren zu verhindern.

Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung, da keine Quartier oder stetige Nahrungshabitatnutzung nachgewiesen wurden. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäuse betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VASB2).

Das nachgewiesene Trockenrasenbiotop im Süden des B-Planes gilt es im Verhältnis 1:2 an geeigneter Stelle auszugleichen (KASB1).

Im Untersuchungsraum konnte kein Vorkommen geschützter xylobionten Käfern, Zaineidechsen und Tagfaltern nachgewiesen und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Für die Flora und Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen (VASB1 – VASB4) und den Kompensationsmaßnahmen (KASB1) zunächst keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

9. Literatur

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, ABl. EG 1992 Nr. L 206/7

Fachliteratur

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101,

Artenenschutzfachbeitrag zur 1. Änderung des B-Planes Wohnbebauung am Millingsweg 22.12.2022 BASTIAN HIRSCHFELDER, DUBROW GMBH, Stand 2022

Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackeraugebieten: Grundlagen Konflikte Lösungen, Gert Berger, Natur & Text 2011

Die Heuschreckenfauna in den Abbaustätten der HeidelbergCement AG, Masterarbeit von M. Brysch 2016

Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1 Liste der Biototypen, Bd. 2 Beschreibung der Biototypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006

Praxis der Eingriffsregelung, Jedicke, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Brandenburg 2007

Liste der Biototypen mit Angaben zum gesetzlichem Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit - Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz von F. Zimmermann (Referat Ö2), M. Düvel (Referat GR1) & Armin Herrmann (Referat RO7), Stand 09 März 2011

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

Methoden der Amphibienerfassung, Schlüpmann & Kupfer , Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84

Methodenkatalog zum Monitoring-Programm der Ökosystemaren Umweltbeobachtung in den Biosphärenreservaten Brandenburgs, Landesumweltamt Brandenburg, Landesanstalt für Großschutzgebiete Brandenburg, Mai 2006

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et. al. (2005), Radolfszell

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Rote Liste Gefäßpflanzen des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) 2006

Rote Liste Heuschrecken; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 8 (1), 1999

Rote Liste Schmetterlinge; Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 10 (3), 2001

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg 2009

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

Rote Listen und Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2004

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ Methoden zur Erfassung von Arten Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2010

Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008

www.herpetopia.de Verbreitungskarte der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V. (Web-Recherche)

www.lugv.brandenburg.de Landesamt für Umwelt (LfU) Internetauftritt vom 22.12.2021 zum Thema Wolf (Web-Recherche)

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Schneeweiß, N. u.a., Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, H1/2014, S. 4ff

10. Anhang

10.1. Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Artengruppe: Gehölzbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester Amsel, Buchfink, Blaumeise, Elster, Grünfink, Kohl-meise, Nachtigall, Nebel-krähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz,
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder. Es handelt sich Frei- und Höhlenbrüter in Gehölzen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Alle genannten Arten sind über ganz Brandenburg verbreitet und häufig bis sehr häufig.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Untersuchungsraum wurden 10 häufige gehölzbrütende Arten als Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen freibrütenden Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.
Baubedingte Tötungen können dadurch weitestgehend durch VASB1 und VASB2 vermieden werden.
Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.
Der Tatbestand tritt nicht ein.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Gehölze bewohnenden Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabiten entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<p>Artengruppe: Gebäudebrüter (ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester</p> <p>Hausrotschwanz, Feldsperling,</p> <p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p>Die aufgeführten Arten sind typische Kulturfolger des ländlichen Siedlungsraumes. Es handelt sich Höhlen- und Höhlenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Alle genannten Arten sind über ganz Brandenburg verbreitet und häufig bis sehr häufig.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden zwei häufige Gebäudebrütende Arten als Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen freibrütenden Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p>VASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln oder Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.</p>
<p>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Baubedingte Tötungen können dadurch weitestgehend durch VASB2 vermieden werden.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.</p> <p>Der Tatbestand tritt nicht ein.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Gebäude bewohnenden Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitate entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<p>Artengruppe: Bodenbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen oder ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester</p> <p>Fitis und Goldammer</p> <p>Schutzstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Ruderalfür vor Hecken oder Feldgehölze, die jährlich ihr Nest neu errichten. Alle genannten Arten sind über ganz Brandenburg verbreitet und häufig bis sehr häufig.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden 2 häufige bodenbrütende Arten als Brutvögel im Untersuchungsraum eingestuft. Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen freibrütenden Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p>VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.</p> <p>VASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Vögeln auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.</p> <p>Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p><input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.</p> <p>Baubedingte Tötungen können dadurch weitestgehend durch VASB1 und VASB2 vermieden werden.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.</p> <p>Der Tatbestand tritt nicht ein.</p> <p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Boden bewohnenden Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitate entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter (Lanius collurio)
Schutzstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Neuntöter ist mit 16–18 cm Länge die kleinste mitteleuropäische Würgerart. Der Zugvogel überwintert im südlichen Teil Afrikas. Zu seiner Nahrung zählen vorwiegend Großinsekten, aber auch kleine Säugetiere und Vögel. Er ist vor allem durch sein Verhalten bekannt, Beutetiere auf Dornen aufzuspießen.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum wurde ein Brutplatz in einer Kreuzdornhecke am nördlichen Rand des Vorhabenbereichs nachgewiesen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich VASB1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit der Art zu vermeiden sollten Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, ist das Gehölz davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen. VASB3 Der Brutplatz des Neuntöters in Kreuzdornhecke im Norden kann bei Sicherung des Gehölzes erhalten werden oder muss als dornenreiche Ersatzbegrünung 500 m ² (1:2) kompensiert werden (VASB3).
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: <input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere. Baubedingte Tötungen können dadurch weitestgehend durch VASB1 vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Der Tatbestand tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Brutplatz kann entweder erhalten werden und die Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Sollte die Hecke beansprucht werden ist diese im Verhältnis 1:2 (500 m ²) zu ersetzen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Der Brutplatz kann entweder erhalten werden und die Brutvögel werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Sollte die Hecke beansprucht werden ist diese im Verhältnis 1:2 (500 m²) zu ersetzen.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Fledermäuse
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Gebäude bewohnende Fledermäuse sind typische Kulturfolger des ländlichen Siedlungsraumes. Sie nutzen die Gebäude Dächer, Keller oder Fassaden als Sommer- oder Winterquartier.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Das Plangebiet hat für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung hat, da kein Quartier oder stetige Nahrungshabitatnutzung nachgewiesen wurden. Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und offener Agrarlandschaft, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
0,40 VASB2: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Fledermäuse auszuschließen ist vor den Abrissarbeiten an den Gebäuden von einem Fachmann zu überprüfen, ob sich daran geschützte Niststätten oder Quartiere befinden und ggf. sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.
Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.
Baubedingte Tötungen können dadurch weitestgehend durch VASB2 vermieden werden.
Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.
Der Tatbestand tritt nicht ein.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Gebäude bewohnenden Fledermäuse werden den baubedingten Störungen durch einfaches Ausweichen in die ähnlich strukturierten Flächen entgehen. Anlage- und betriebsbedingt Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Artengruppe: Fledermäuse

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitate entfernt um eine Schädigung sicher ausschließen zu können.

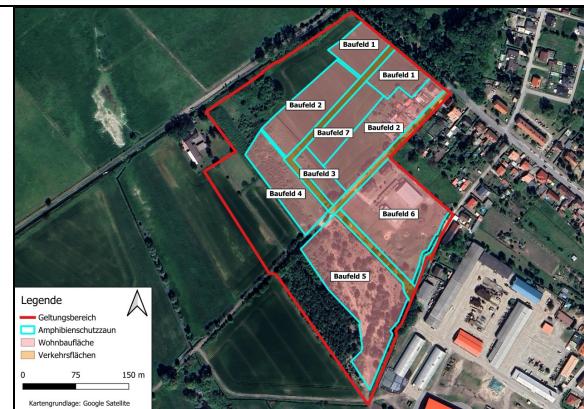
Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Amphibien	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Amphibien kommen meist in Gewässernähe und den umliegenden Äckern vor. Der Lebensraum des Springfroschs ist in stehenden Gewässern, aber auch in Gräben, idealerweise am Wald. Außerdem lebt er auch im Offenland mit Gehölzstrukturen. Seine Laichgewässer sind Weiher, Tümpel und Wassergräben. Im Februar beginnt seine Aktivitätszeit und er wandert bis Mitte April zu seinen Laichgewässern. November bis Oktober begibt er sich wieder in sein Winterquartier.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Im Vorhabengebiet wurde nur im Norden des Zülowgrabens einmalig ein Springfrosch nachgewiesen. Das Plangebiet hat nachgewiesenermaßen für geschützte Amphibienarten nur eine geringe Bedeutung, da zum größten Teil nur Arten gefunden wurden, welche nicht nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützt sind. Für die geschützte Knoblauchkröte ist der Geltungsbereich höchstens bei Überschwemmung ein Ausweichgebiet. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ist lediglich während der Baumaßnahmen gefährdet. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Zülowgraben nicht von dem Vorhaben berührt wird, das Habitat sogar aufgewertet wird und somit erhalten bleibt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> gemäß ASB vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	
VASB4: Um eine Betroffenheit der geschützten Art Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) zu vermeiden, wird eine ökologische Baubegleitung als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, die in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für das jeweilige Baufeld, je nach aktueller Biotopsituation und Lage, zu entwickeln ist, um die Tötung von Tieren zu verhindern. Die Konzepte für Vermeidungsmaßnahmen lauten:	
a) Bauzeitregelung – außerhalb der Aktivitätszeiten (Nov – Jan) dürfen Baumaßnahmen ohne Amphibienschutzzäune durchgeführt werden	
b) Amphibienzäune – sind Baumaßnahmen zwischen Ende Januar bis Ende November geplant, so ist ein Amphibienschutzaun entlang der Außengrenzen des aktuellen Baufelds zu errichten. Dieser kann auch auf die Größe der aktuellen Genehmigungsfläche reduziert werden. Für Einzelgenehmigungen gilt der Bau des Zauns entlang der Einzelgenehmigungsfeld-Außengrenze.	
c) Ökologische Baubegleitung - Der Zaun ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung regelmäßig auf das Vorkommen von Amphibien sowie die Funktionsstüchtigkeit des Zauns selbst zu kontrollieren. Während der Wanderungszeit (März bis Mitte April und Oktober bis November) sind 3 monatliche Begehungen durchzuführen, außerhalb der Wanderungszeit sowie in den Wintermonaten 1 Begehung pro Monat. Folgende Abbildung zeigt die Standorte der Amphibienschutzzäune entlang der Baufeld- und der Verkehrsflächengrenzen.	



Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.
- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Baubedingte Tötungen können dadurch weitestgehend durch VASB4 vermieden werden.

Anlage- und betriebsbedingt Tötungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da der aktuelle B-Plan einen erheblichen Abstand zum Zülowgraben vorsieht und die das Vorhaben dieses Gewässer und seine direkte Umgebung nur während der Baumaßnahmen beeinträchtigen wird, ist **eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.**

Artengruppe: Amphibien

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Risiko Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Eingriffsflächen sind weit genug von den Fortpflanzungshabitenen entfernt, um eine Schädigung sicher auszuschließen zu können.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

10.2. Fotodokumentation



Abb. 18: Amphibienzaun (24.09.24)



Abb. 19: Erdkröte (27.09.24)



Abb. 20: Teichfrosch (07.10.24)



Abb. 21: Waldeidechse (27.10.2024)



Abb. 22: Springfrosch (10.10.2024)



Abb. 23: gekeescherte Erdkröten-Quappe (24.05.21)



Abb. 24: Trockenrasenbiotop Im Süden d. Gel-
tungsbereichs (13.06.2025)